

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel

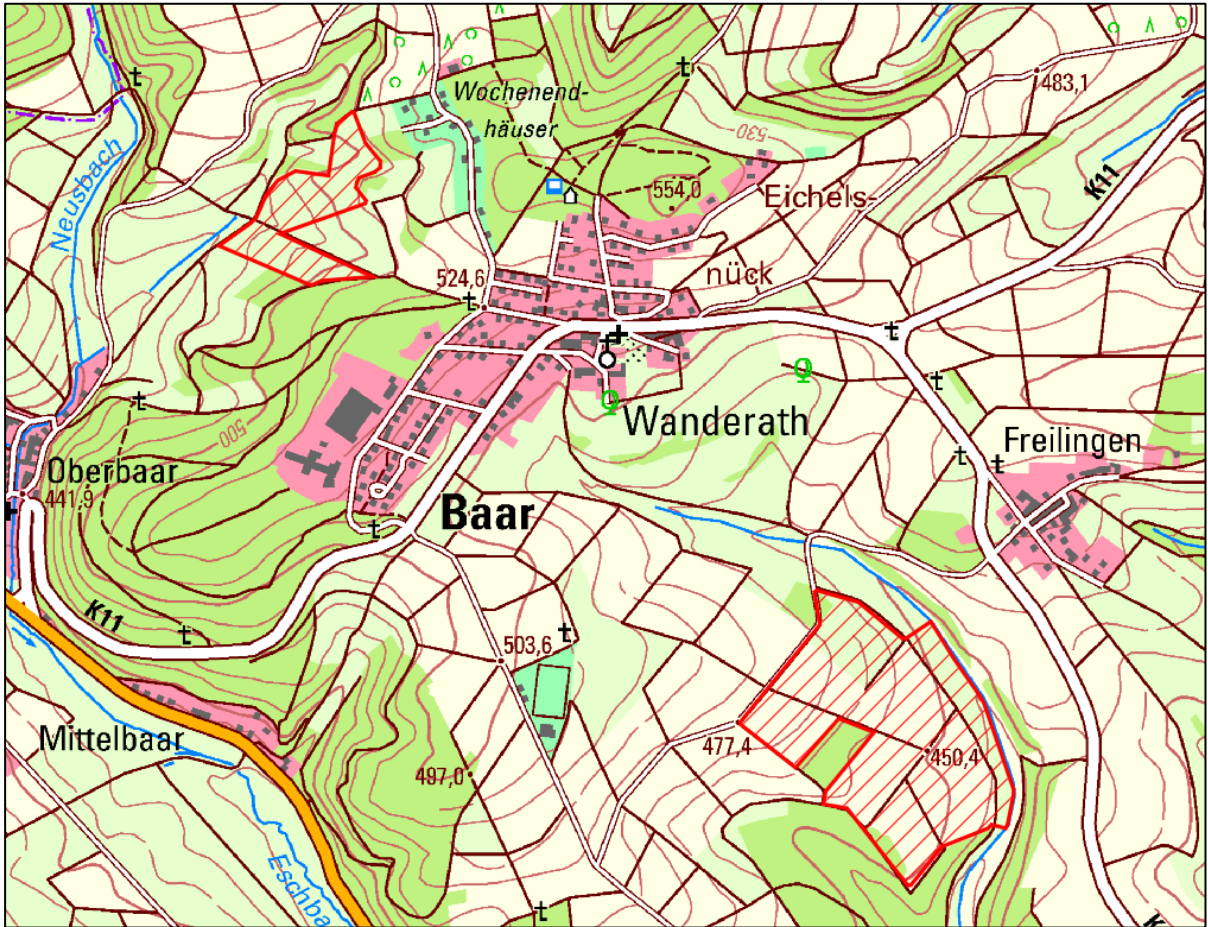
- Bebauungsplan Solarpark 1 und 2-
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Ortsgemeinde Baar

Verbandsgemeinde Vordereifel
Landkreis Mayen-Koblenz
Rheinland – Pfalz

Begründung und Umweltbericht

in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG

Bearbeitungsstand: 11. Dezember 2024



Lageübersicht (Quelle LANIS RLP)

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung	I-1
A. Anlass und Zielsetzung der Planung	I-2
B. Übergeordnete Planungsvorgaben	I-6
1.Wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel	I-6
2.Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).....	I-8
3.Regionaler Raumordnungsplan.....	I-10
4.Landesplanerische Stellungnahme.....	I-13
5.Schutzgebiete.....	I-14
C. Erläuterungen zur Planung	I-15
1.Planzeichnung	I-15
2.Flächenbilanz	I-16
3.Ver- und Entsorgung.....	I-16
4.Natur- und Artenschutz	I-17
5.Planungsalternativen.....	I-17
II. Umweltbericht	II-1
A. Einleitung	II-2
1.Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	II-2
2.Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den BebauungsplanII-5	
a) Fachgesetze.....	II-5
b) Schutzgebiete	II-6
B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	II-8
1.Bestandsaufnahme und Bewertung	II-8
2.Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet.....	II-12
3.Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	II-19
4.Planungsalternativen.....	II-20
5.Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	II-20
C. zusätzliche Angaben	II-21
1.Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	II-21
2.Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	II-21
3.Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	II-21
D. Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk	II-22

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel

- Bebauungsplan Solarpark 1 und 2-
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Ortsgemeinde Baar

Verbandsgemeinde Vordereifel

Landkreis Mayen-Koblenz

Rheinland - Pfalz

I. Begründung

in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG

Bearbeitungsstand: 11. Dezember 2024

A. Anlass und Zielsetzung der Planung

Die Firma WI Energy Entwicklungs GmbH hat in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Baar (Verbandsgemeinde Vordereifel) sowie Privateigentümern der betroffenen Grundstücke zwei Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemarkung Baar projektiert.

Hierzu plant die Ortsgemeinde Baar die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark 1 und 2“ in zwei Teilbereichen nordwestlich sowie südöstlich der Ortslage des Ortsteils Wanderath. Geplant ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“. Da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss der FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel im vorliegenden Fall entsprechend geändert/fortgeschrieben werden. Am 06. Juli 2023 fasste die Verbandsgemeinde Vordereifel auf Antrag der Ortsgemeinde Baar den Planänderungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

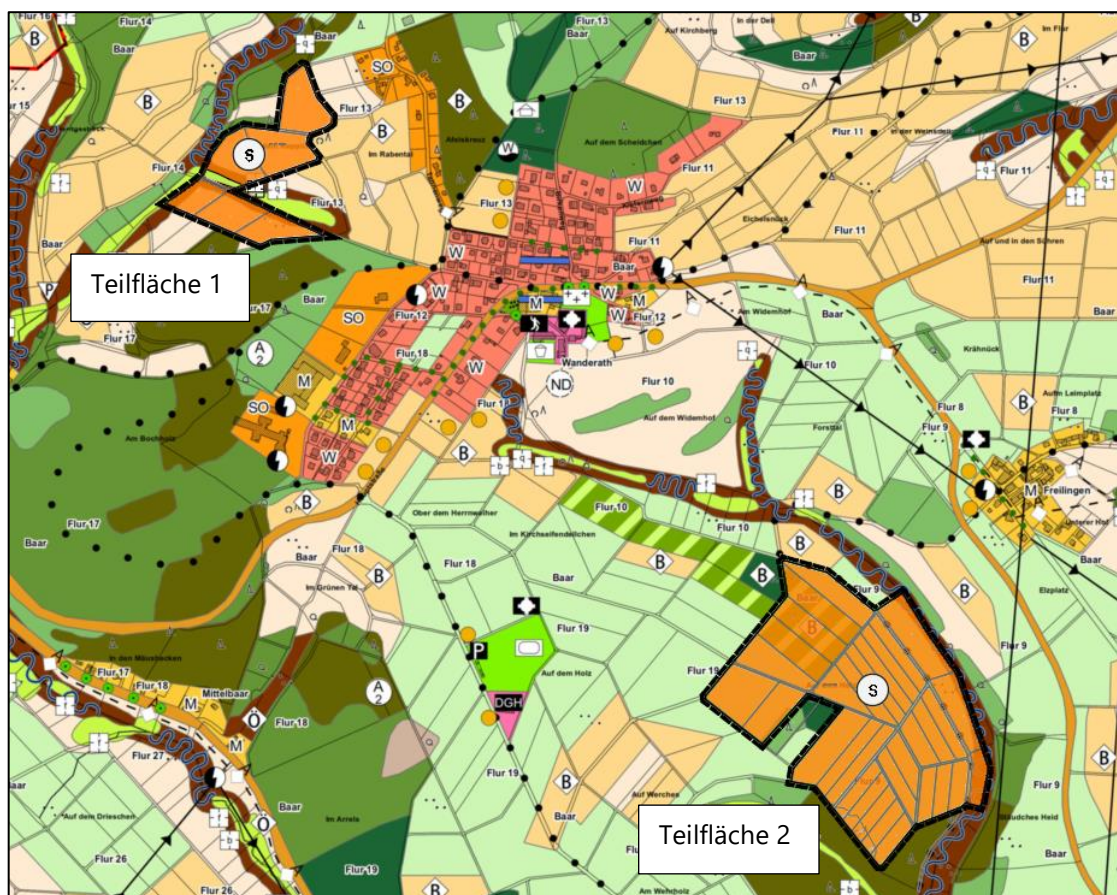


Abb. 1: Änderungsflächen -Sonderbauflächen- Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Vordereifel

Die Teilfläche 1 nordwestlich der Ortslage von Wanderath umfasst eine Größe von ca. 4,0 ha (Flurstücke 2, 3, 4, 40 (tw.), 41, Flur 13 und 16, 17, 18, 19, Flur 17, Gemarkung Baar) und die Teilfläche 2 südöstlich der Ortslage umfasst eine Größe von ca. 15,9 ha (Flurstücke 15, 17, 18, 30/14 (tw.), 31/14/, 32/14 , 35/14 , 36/14, 37/14, 38/14, 39/14, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, Flur 9, Gemarkung Baar).

Die für die Errichtung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen geplanten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.



Abb. 2: Teilfläche 1 , Flurstück 3, Flur 13, Gemarkung Baar in Blickrichtung Süden



Abb. 3: Teilfläche 1, Flurstück 2, Flur 13, Gemarkung Baar in Blickrichtung Norden



Abb. 4: Teilfläche 2, Flurstück 70, Flur 9, Gemarkung Baar in Blickrichtung Osten



Abb. 5: Teilfläche 2, Flurstück 31/14, Flur 9, Gemarkung Baar in Blickrichtung Nordwesten

Die Teilfläche 1 besitzt einen Mindestabstand von 94 m zur Bebauung entlang des Tannenwegs im Norden der Ortslage von Wanderath während die Teilfläche 2 einen Abstand von ca. 225 m zur Bebauung des Ortsteils Freilingen einhält.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel werden die geplanten Sondergebietsflächen derzeit als landwirtschaftliche Fläche, Vorrangfläche für die Landwirtschaft sowie als Biotoppauschalschutzfläche dargestellt. Als naturschutzfachliche Ziele werden zudem die Umwandlung in extensives Dauergrünland sowie die Anreicherung mit min. 20% naturnahen Elementen auf erosionsgefährdeten Böden dargestellt.

Im Bereich der Teilfläche 1 wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan in Teilen ein unter den Biotoppauschalschutz fallendes Quell- und Feuchtbiotop dargestellt, dessen Darstellung im Rahmen der 20. Änderung bestehen bleibt. Die Vereinbarkeit der Planung mit der dargestellten Biotoppauschalschutzfläche wird im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan sowie der Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im weiteren Verfahren näher geprüft und die Detailplanung bei Bedarf entsprechend angepasst.

Mit der Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ will die Ortsgemeinde Baar einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien sowie der dezentralen Stromversorgung leisten.

Die Verträglichkeit der Planung mit umliegenden Nutzungen sowie den Belangen des Natur- und Artenschutzes wird im Bebauungsplanverfahren näher geprüft.

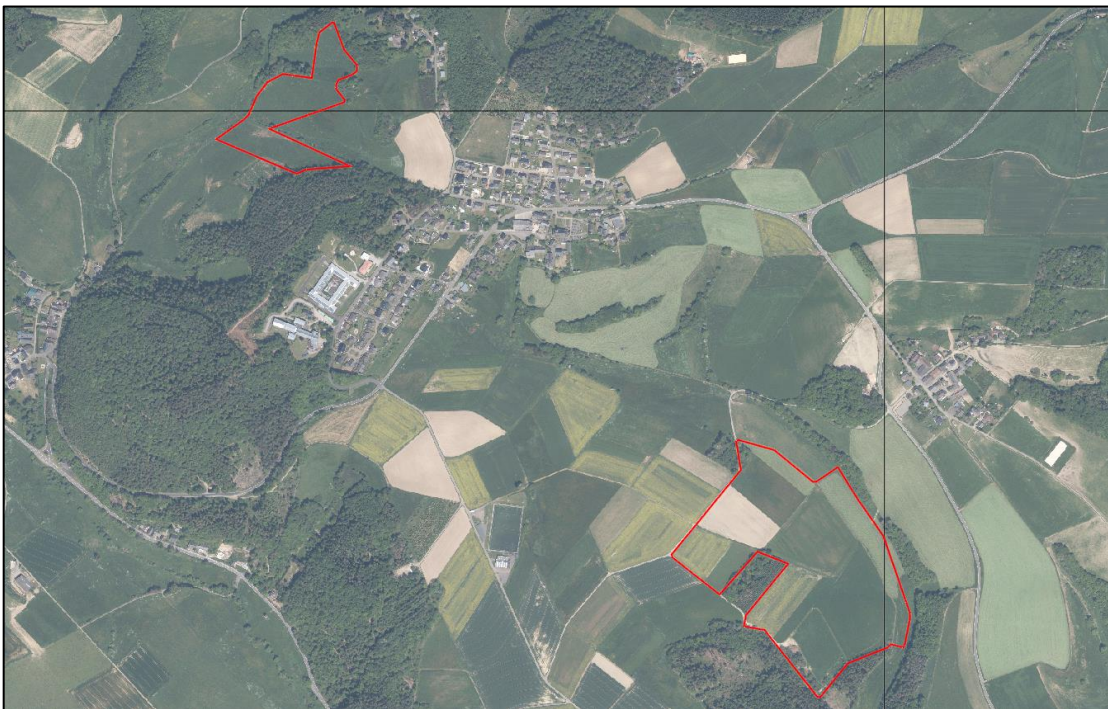


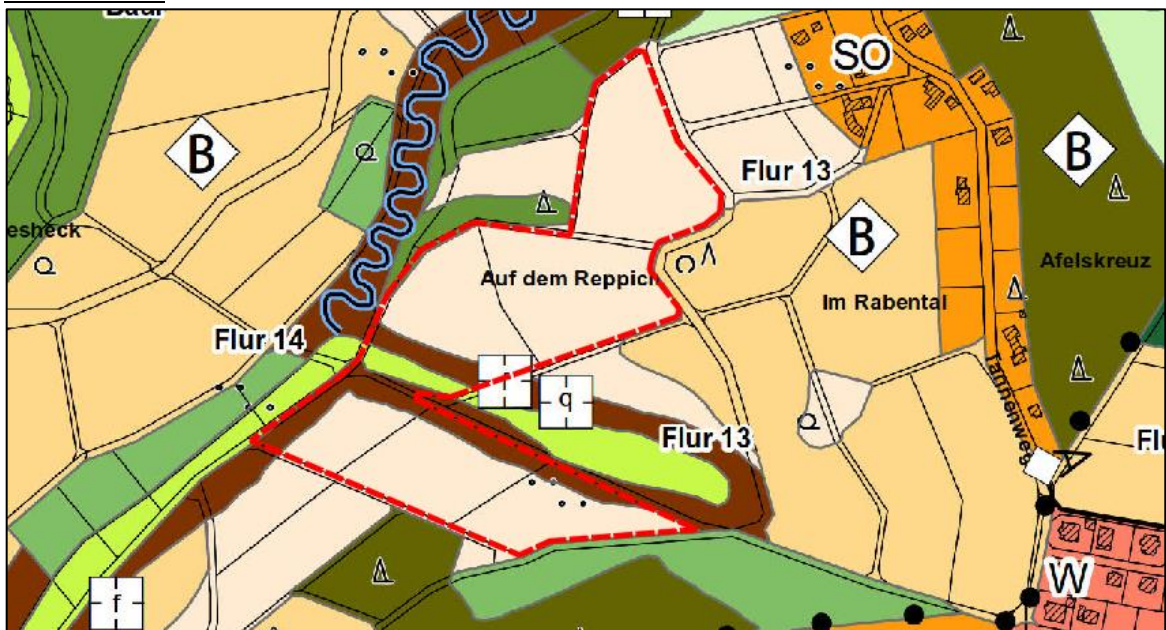
Abb. 6: Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark 1 und 2“, Luftbild (Quelle: LVerMGeo RLP)

B. Übergeordnete Planungsvorgaben

1. Wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel

Die Änderungsbereiche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel werden im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan folgendermaßen dargestellt:

Teilfläche 1



Flächen für die Landwirtschaft

Bestand Planung

	Landwirtschaftliche Fläche: Dauergrünland (incl. Einzelbäumen/Gehölzgruppen)
--	---

Landespflegerische Vorrangflächen

Bestand Planung

	extensives Dauergrünland (ungedüngt, reduzierte Mahd, reduzierter Viebesatz, incl. vorhandener Gehölzbestände)
--	--

Schutzkategorien nach Landespflegegesetz

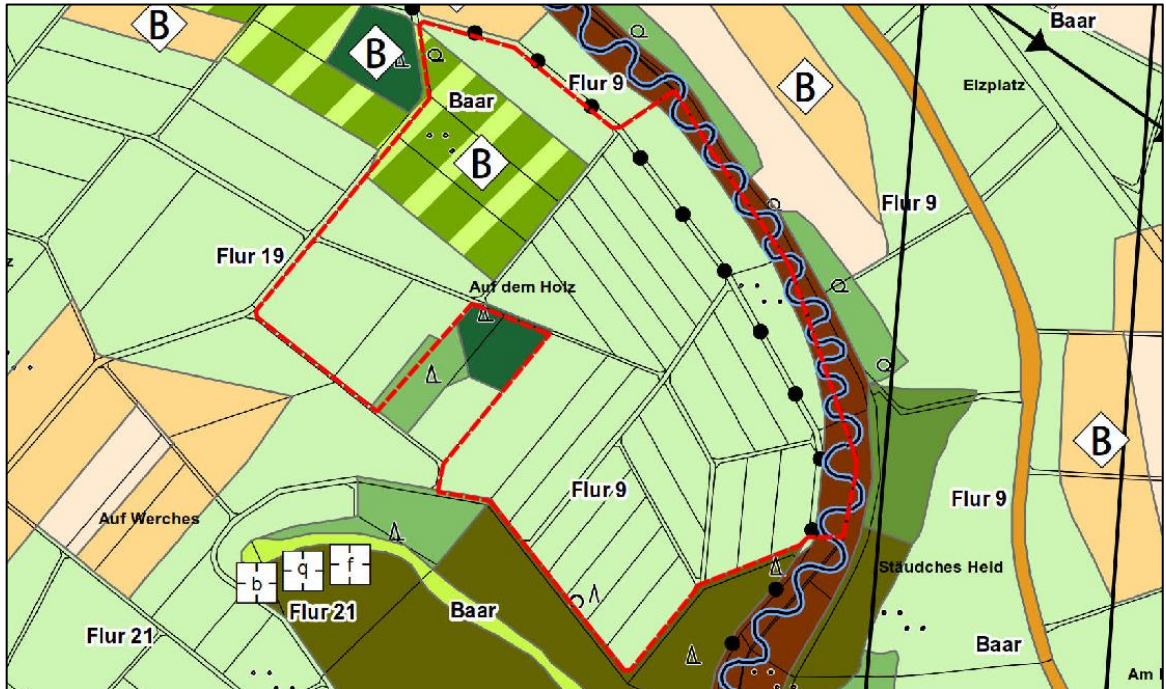
Bestand Planung

	Biotoppauschalschutz nach § 24 LpflG
--	--------------------------------------



+	Quelle
f	Feuchtbiotop

Abb. 7: Darstellung FNP Teilfläche 1

Teilfläche 2




Flächen für die Landwirtschaft

Bestand	Planung	
		Vorrangflächen für die Landwirtschaft
		Anreicherung mit mindestens 20% naturnahen Elementen auf erosionsgefährdeten Böden

Flächen Wald

Bestand	Planung	
		Waldflächen

Landespflegerische Vorrangflächen

Bestand	Planung	
		extensives Dauergrünland (ungedüngt, reduzierte Mahd, reduzierter Viebesatz, incl. vorhandener Gehölzbestände)

Integration der Landespflege



	Maßnahmen aus Gründen des Bodenschutzes
	Naturnahe Fließgewässer

Abb. 8: Darstellung FNP Teilfläche 2

Da die geplante Festsetzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ nicht aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel entwickelt ist, muss dessen Darstellung im Rahmen der 20. Änderung des FNP im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes „Solarpark 1 und 2“ in „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ geändert werden.

2. Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV stellt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene dar.

Die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele der Raumordnung sind dabei verbindliche Vorgaben in Form von textlichen (oder zeichnerischen) Festlegungen, welche bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten sind. Die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze der Raumordnung stellen allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums dar, welche als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dienen.

Das LEP IV sowie dessen vierte Teilfortschreibung trifft zu den Themen „erneuerbare Energien“ und „von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen“ u.a. folgende für die vorliegende Planung relevante Aussagen zu Grundsätzen und Zielen der Landesentwicklung:

G 161: „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. (...)

Begründung/Erläuterung: Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“

G 166:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“

Begründung/Erläuterung: Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der

Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittliche EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. (...)

G 166 c:

„Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden. (...)

Begründung/Erläuterung: Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte

Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.“

3. Regionaler Raumordnungsplan

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf regionaler Ebene vertieft und konkretisiert.

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Beide Teilflächen werden im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ dargestellt.



Abb. 9: Regionalplan Mittelrhein-Westerwald 2017 Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (Quelle: <https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/extensions/mobilemap2/index.html?layerid=60405>)

G 58: „In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung/Erläuterung: Die landesweiten sowie die im Landschaftsrahmenplan dargestellten regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume weisen in der Regel auch ein reizvolles, attraktives Landschaftsbild mit geringen Störungen auf. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wird darüber hinaus durch Naturparke und Landschaftsschutzgebiete sowie durch die kleinräumig abgegrenzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund sowie in den Verdichtungsräumen und großen Tallagen der Region durch die regionalen Grünzüge geschützt."

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Beide Teilflächen werden im Regionalen Raumordnungsplan zudem teilweise als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dargestellt.



Abb. 10: Regionalplan Mittelrhein-Westerwald 2017 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Quelle: <https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/extensions/mobilemap2/index.html?layerid=60417>)

G 86: „Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Begründung/Erläuterung: Alle Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 und die sonstigen Landwirtschaftsflächen (ohne Bewertung) erfüllen gleichermaßen die Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben jedoch nicht die sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung, die eine Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft rechtfertigen würde. Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen z.

B. für die Landespflege oder die Rohstoffgewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist bei Bedarf möglich"

Kapitel 3.2 Energiegewinnung und -Versorgung

G 142: „In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen.

Begründung/Erläuterung: Die Regionalvertretung hat als Ergebnis des I. Grundlagenberichtes Energie aus dem Jahr 2012 folgendes Leitbild Energie der Region Mittelrhein-Westerwald beschlossen: „Der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität soll maßgeblich erhöht werden. Die Planungsregion unterstützt das Ziel der Landesregierung bis zum Jahr 2030 100% des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und leistet hierzu ihren Beitrag. Der Wärmeverbrauch in der Region soll durch qualitativvolles verdichtetes Bauen im Bestand und die Sanierung des Gebäudebestandes reduziert werden. Der Energieverbrauch im Verkehrssektor soll reduziert werden und eine qualitativ bessere, den räumlichen Strukturen angepasste Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.“

G 143: „Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

Begründung/Erläuterung: Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert.“

Kapitel 3.2.2 Erneuerbare Energien

G 147: „Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden. Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.

Begründung/Erläuterung: Eine Erhöhung des Anteils regionaler regenerativer Energien am Energieverbrauch im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich kann einen erheblichen Beitrag zur Regionalen Wertschöpfung, zum globalen Klimaschutz sowie zur Senkung der Importabhängigkeit leisten. Durch den Aufbau von chemischen und physikalischen Speicherkapazitäten können insbesondere Einspeisungsspitzen in das Stromnetz abgemildert werden und die Versorgungssicherheit und Netzstabilität verbessert werden.“ (...)

N: „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf

ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Begründung/Erläuterung: Es handelt sich um die nachrichtliche Wiedergabe des Grundsatzes G 166 des LEP IV." (Aktualisierung 2023 s. Kapitel „LEP IV“)

G 149: „Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Begründung/Erläuterung: In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkatastern belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.“

G 149 e: „Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebieten für die Landwirtschaft,*
- Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,*
- Vorranggebieten für Rohstoffabbau*
- Vorranggebieten regionaler Biotopverbund*
- Vorranggebieten Hochwasserschutz*

gekennzeichnet sind.

Begründung/Erläuterung: Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Anlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes zu vereinbaren sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung ggf. auch zeitlich begrenzt zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.“

4. Landesplanerische Stellungnahme

Aus § 1 Abs. 4 BauGB ergibt sich das Gebot zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.

Auf Landesebene werden die Ziele und Grundsätze der Landeplanung im Landesentwicklungsprogramm IV festgelegt. Auf regionaler Ebene werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald formuliert und festgesetzt.

Die untere Landesplanungshörde des Landkreises Mayen-Koblenz gibt den Trägern der Bauleitplanung gem. § 20 Landesplanungsgesetz „im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft (...) in einer landesplanerischen Stellungnahme die bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung bekannt.“ Hierzu teilt die Verbandsgemeinde Vordereifel im vorliegenden Vorentwurf der Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Antrag auf landesplanerische Stellungnahme die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mit.

5. Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel

Die zwei Teilflächen des Plangebiets liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“, jedoch sind gem. § 1 der Schutzgebietsverordnung „Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung (...) nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes“.

Sonstige nationale Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Naturparks etc.) sind nicht von der vorliegenden Planung betroffen.

Wasserschutzgebiete oder gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Internationale Schutzgebiete

Ca. 200 m nordwestlich der Teilfläche 1 liegt das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“. Es handelt sich um ausgedehnte Mittelgebirgswälder und Bachauen im Einzugsbereich der Ahr. Im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ lebt die größte Schwarzstorchpopulation in Rheinland-Pfalz neben bedeutenden Brutvorkommen von u.a. Raufußkauz, Haselhuhn, Schwarz- und Grauspecht sowie Eisvogel und Rotmilan.

Ob durch die vorliegende Planung das Potenzial zur Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ besteht, wird im weiteren Verfahren durch ein Artenschutzgutachten geprüft.

Gesetzlich geschützte Biotope (kartiert)

Ca. 200 m nordwestlich der Teilfläche 1 liegt im Bereich des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ der Biotopkomplex „Buchenwälder östlich Welschenbach“. Eine Beeinträchtigung des Biotopkomplexes ist durch die geringe Störwirkung des Vorhabens (Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik) nicht zu erwarten.

Ca. 62 m südwestlich der Teilfläche 2 liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Quellbach nordöstlich Niederbaar“. Ein Eingriff in den Quellbach erfolgt durch die vorliegende Planung nicht. Durch die im Bebauungsplan festzusetzende spätere Nutzung der Flächen unter und zwischen den Modultischen als Extensivgrünland wird die Erosionsgefährdung gegenüber der aktuell in Teilen vorliegenden Ackernutzung gemindert, was ebenfalls das Potenzial zur Eintragung von abgeschwemmtem Oberboden in das geschützte Bachbiotop mindert.

Im Bereich der Teilfläche 1 wird im Flächennutzungsplan in Teilen ein unter den Biotoppauschalschutz fallendes Quell- und Feuchtbiotop dargestellt, dessen Darstellung im Rahmen der 20. Änderung erhalten bleibt. Die Vereinbarkeit der Planung mit der dargestellten Biotoppauschalschutzfläche wird im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan im weiteren Verfahren geprüft und die Detailplanung bei Bedarf entsprechend angepasst.

C. Erläuterungen zur Planung

1. Planzeichnung

Das Plangebiet umfasst die Teilfläche 1 nordwestlich der Ortslage von Wanderath mit einer Größe von ca. 4,0 ha (Flurstücke 2, 3, 4, 40 (tw.), 41, Flur 13 und 16, 17, 18, 19, Flur 17, Gemarkung Baar) sowie die Teilfläche 2 südöstlich der Ortslage mit einer Größe von ca. 15,9 ha (Flurstücke 15, 17, 18, 30/14 (tw.), 31/14/, 32/14 , 35/14 , 36/14, 37/14, 38/14, 39/14, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, Flur 9, Gemarkung Baar).

Das gesamte Plangebiet wird im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ dargestellt.

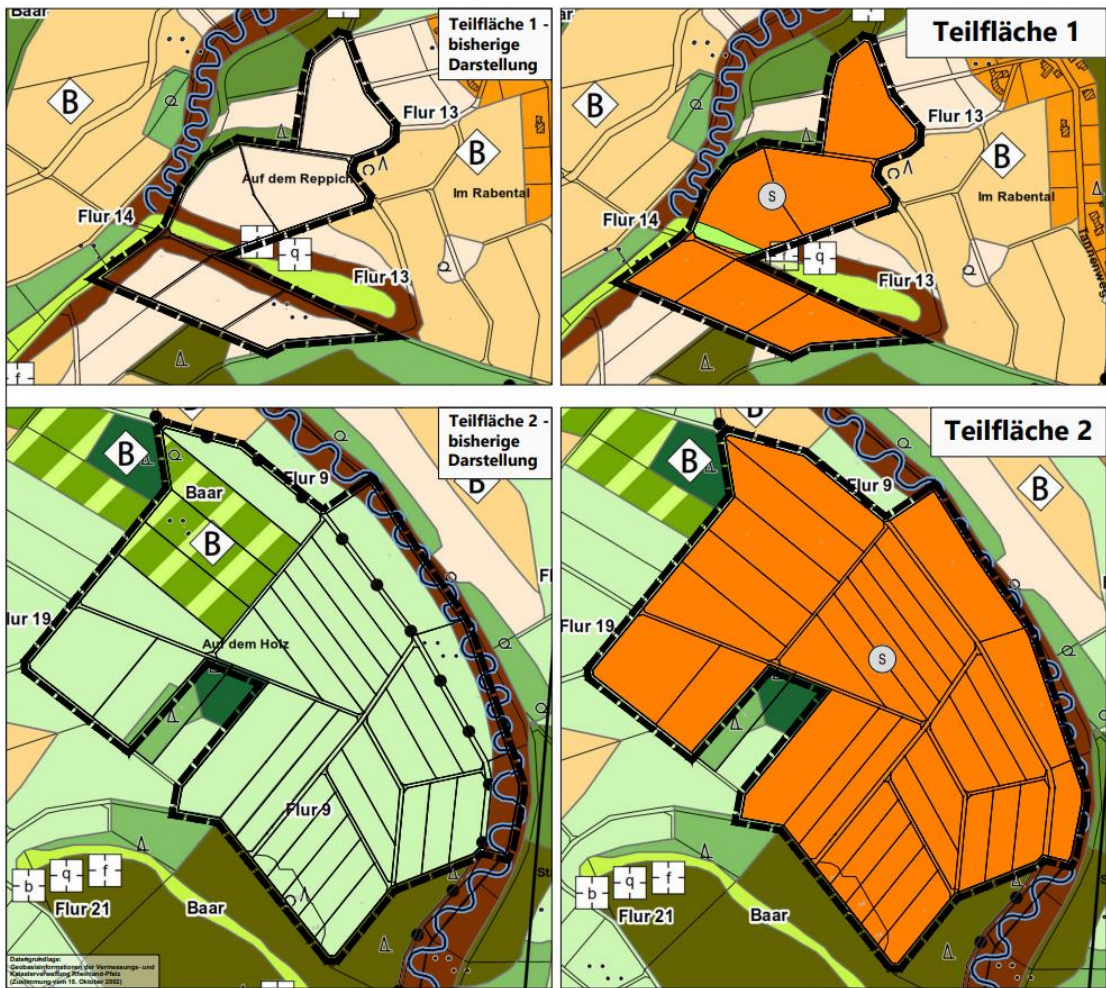


Abb. 11: Ausschnitt Planzeichnung

2. Flächenbilanz

Flächenbilanz

Gesamtfläche ca. 199.436 m²

Sonderbaufläche

– Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ ca. 198.411 m²

Biotopepauschalschutzfläche ca. 1.025 m²

3. Ver- und Entsorgung

Schmutz- und Niederschlagswasser

Es sind keine Anlagen zur Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser erforderlich. Das auf den Modulen und Transformatoren auftreffende Niederschlagswasser wird nicht verunreinigt und kann breitflächig über die belebte Bodenzone unter oder zwischen den Solarmodulen versickern.

Verkehrerschließung, Strom

Öffentliche Erschließungsanlagen müssen für die Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Teilfläche 2 nicht errichtet werden. Die Verkehrerschließung erfolgt über bestehende Feld- und Wirtschaftswege. Die Erschließung der Teilfläche 2 erfolgt über die Straße „Zum Sportplatz“ und anschließend über den Wirtschaftsweg im Bereich des Flurstücks 53, Flur 21, Gemarkung Baar.

Die Erschließung der Teilfläche 1 kann über den Tannenweg und anschließend über Feldwege im Bereich der Flurstücke 43, 47, 48, 49, Flur 13, oder den Feldweg im Bereich des Flurstücks 44, Flur 13, Gemarkung Baar erfolgen.

Zur Sicherung der Erschließung des Plangebiets wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Erschließungsvertrag zwischen Ortsgemeinde und Vorhabenträger abgeschlossen.

Es sind keine Anlagen zur Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser erforderlich. Das auf den Modulen und Transformatoren auftreffende Niederschlagswasser wird nicht verunreinigt und kann breitflächig über die belebte Bodenzone unter oder zwischen den Solarmodulen versickern.

Der Übergabepunkt ins örtliche Mittelspannungsnetz ist im Bereich des Umspannwerks Wimbach ca. 8,9 km nordwestlich des Plangebiets vorgesehen. Die Verlegung der Anschlussleitung soll im Bereich bestehender Straßen und Wege erfolgen.

4. Natur- und Artenschutz

Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden im Rahmen des parallellaufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans genauer geprüft und entsprechend berücksichtigt. Gegebenenfalls notwendige Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und ebenfalls im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

5. Planungsalternativen

Die Auswahl der Flächen für die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ erfolgte in erster Linie nach der Verfügbarkeit größerer zusammenhängender Flächen zum Erwerb oder der Pacht durch den Investor sowie der Eignung des Geländes zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik.

Hierfür haben bereits Vorabstimmungen zwischen dem Investor „WI Energy Entwicklungs GmbH“, der Ortsgemeinde Baar sowie den Eigentümern der betroffenen Privatgrundstücke stattgefunden, bei welchen sich die vorliegend ausgewählten Flächen als für die Errichtung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet und verfügbar herausgestellt haben. Es liegt eine ausreichende Größe zusammenhängender Flächen für den wirtschaftlichen Betrieb sowie die effektive Nutzung der

Flächenpotenziale zur Stromerzeugung vor. Das Relief sowie die geringe Verschattung durch umliegende Gehölzbestände erlauben eine effektive Stromproduktion. Der im Bebauungsplanverfahren festzusetzende Abstand der Modulflächen zu umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen von min. 100 m lässt zudem keine erheblichen Blendwirkungen der Anlagen erwarten.

In der Verbandsgemeinde Vordereifel werden derzeit Planungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Ortsgemeinden Baar (19,9 ha), Boos (19,5 ha), Ditscheid (13 ha), Kehrig (0,85 ha), Monreal (10,4 ha) und Reudelstert (0,99 ha) verfolgt, für welche bereits eine Vorauswahl hinsichtlich Verfügbarkeit und Eignung zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik stattgefunden hat.

Dem Vorhabenträger/Investor stehen an anderer Stelle in der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde keine geeigneten Flächen in ausreichender Flächengröße zur Verfügung oder diese werden bereits durch andere Planungen in Anspruch genommen.

Im Rahmen der initiierten Bauleitplanverfahren in sechs Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel wird die Umsetzungsfähigkeit insbesondere hinsichtlich der Belange der Raumordnung, des Umweltschutzes sowie städtebaulicher Anforderungen geprüft. Der Abschluss der Bauleitplanung bis zur Rechtskraft erfolgt nur, wenn nach Abwägung aller Planungsbelange eine umsetzbare sowie auf die Ziele der Raumordnung und des Umweltschutzes abgestimmte Planung erfolgen kann.

Im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Ortsgemeinde Ditscheid wurde durch das Büro „Fassbender Weber Ingenieure PartGmbH“ eine ausführliche Alternativenprüfung erstellt, welche das gesamte Verbandsgemeindegebiet betrachtet. Die „Alternativenprüfung Freiflächenfotovoltaik Ditscheid“ sowie die Plankarten „Plan 1: Positivflächen nach Anwendung der Beurteilungskriterien (Begründung Kapitel 3.1)“ und „Plan 2: Potenzialflächen nach Anwendung der Beurteilungskriterien (Begründung Kapitel 3.2 und zusätzlichen Informationen)“ werden mit Markierung der von den zwei Teilflächen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Bereiche der vorliegenden Begründung als Anhang beigefügt.

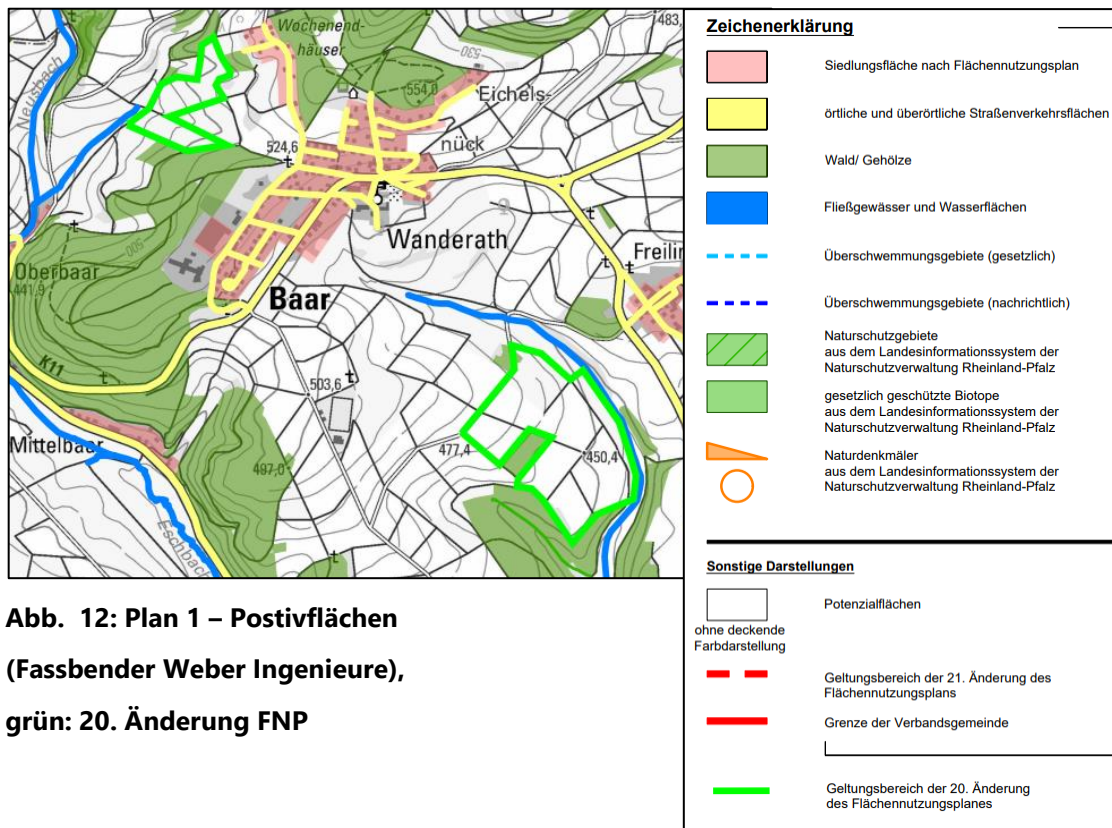


Abb. 12: Plan 1 – Postivflächen
(Fassbender Weber Ingenieure),
grün: 20. Änderung FNP

Gem. der Begründung zur Plankarte 1 „Positivflächen“ werden in diesem Plan „die Flächen ausselektiert, die aufgrund faktischer oder rechtlicher Aspekte nicht für die Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet sind.

Im Nordosten der Teilfläche 2 ist ein kleiner Gehölzbestand von ca. 900 m² von der 20. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen. Die Erforderlichkeit des Erhalts des Gehölzbestandes wird im weiteren Verfahren geprüft. Aufgrund der Betroffenheit von weniger als 0,6 % der Teilfläche 2 der 20. Flächennutzungsplanänderung wird an dieser Stelle kein grundlegender Konflikt zu den Ergebnissen der Alternativenprüfung gesehen.

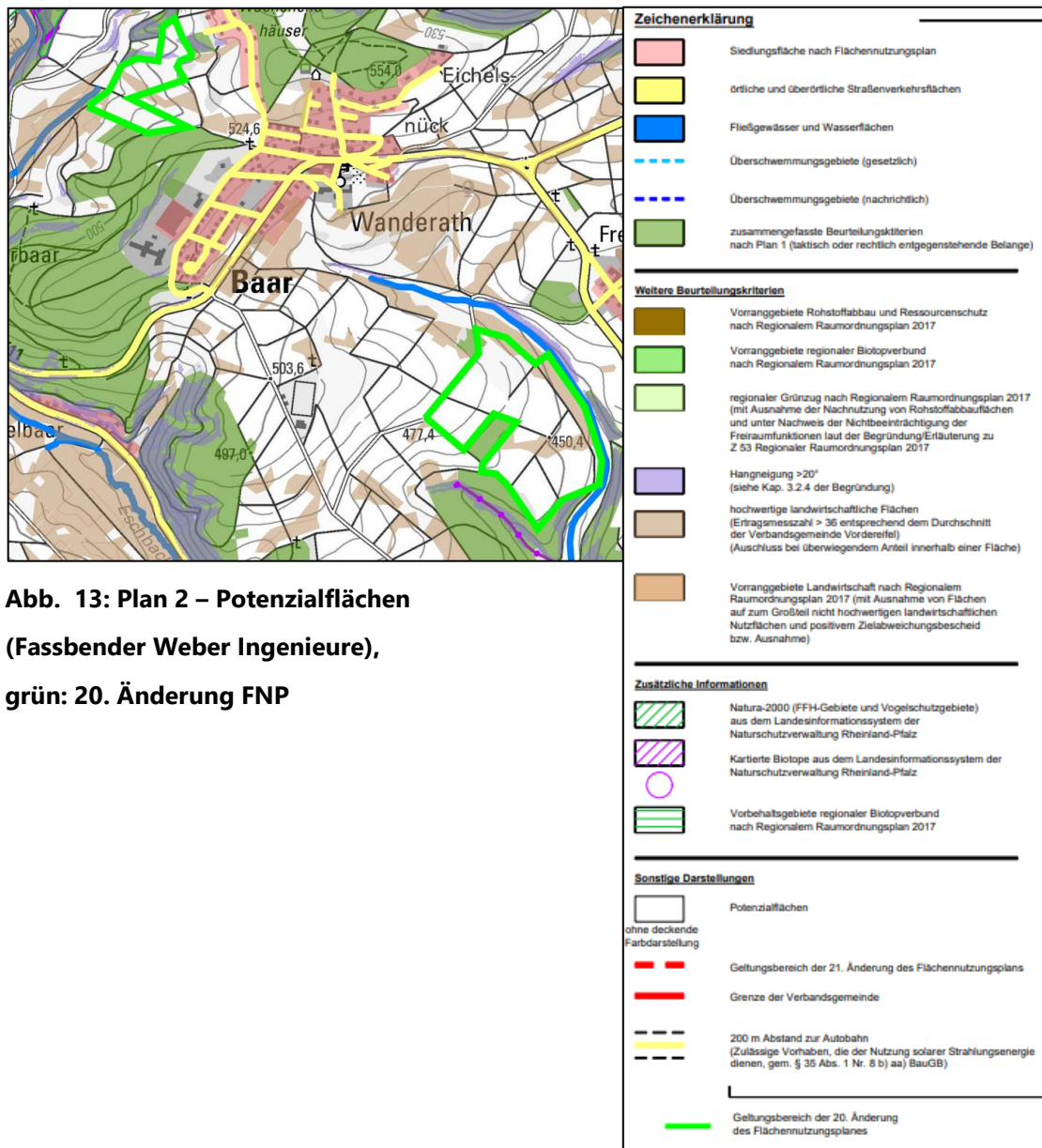


Abb. 13: Plan 2 – Potenzialflächen
 (Fassbender Weber Ingenieure),
 grün: 20. Änderung FNP

Gem. Begründung zur Plankarte 2 „Potenzialflächen“ werden teiltransparent weitere Flächen dargestellt, welche die Eignung der betroffenen Flächen für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik einschränken könnten. Hierzu gehören

- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund,
- regionale Grünzüge,
- Flächen mit Hangneigung >20°,
- hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit einer Ertragsmesszahl >36 und
- Vorranggebiete Landwirtschaft

Im Bereich der Teilfläche 1 werden kleinflächig Flächen mit Hangneigungen >20° und hochwertige landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Im Bereich der Teilfläche 2 werden ebenfalls kleinflächig hochwertige landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Die vorläufige Projektplanung des Vorhabenträgers berücksichtigt das Relief im Plangebiet und sieht prinzipiell die Möglichkeit für eine effektive Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik, trotz kleinflächig steiler Hangbereiche.

Die Alternativenprüfung des Büros Fassbender Weber Ingenieure sieht einen Ausschluss der Nutzung aufgrund hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen erst, wenn der Anteil dieser Flächen im Plangebiet überwiegt, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die Betroffenheit hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens „Solarpark 1 und 2“ der Ortsgemeinde Baar bei Bedenken der zuständigen Landwirtschaftsbehörden näher geprüft.

Die weitere Beurteilung der Eignung der Flächen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Weiteren Verfahren insbesondere im Rahmen der Abwägung erfolgen.

„Null-Variante

Eine Alternative zur Entwicklung von Standorten wäre, keine Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu errichten und die Verbandsgemeinde in ihrem derzeitigen Zustand zu belassen.

Die potenziell geeigneten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Bei dem Großteil der Flächen handelt es sich um Ackerflächen, d.h. sie dienen direkt der Nahrungsmittelversorgung. Der Flächenentzug von durchschnittlich zwischen 5 und 15 ha für einen Solarpark ist bei der Größe, die die Verbandsgemeinde Vordereifel einnimmt, vertretbar und zudem nicht unumkehrbar. Sofern die Nutzung der Flächen für solare Strahlungsenergie wieder aufgegeben werden sollte, kann sie wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Fotovoltaikmodule lassen sich vergleichsweise einfach wieder entfernen, es wird keine großflächige Versiegelung vorgenommen.

In der Abwägung für die Bauleitplanung ist auch zu berücksichtigen, dass für Flächen, für die ein Bauleitplanverfahren betrieben werden soll, stets ein konkretes Interesse für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaik besteht. Der Entzug der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans konkreter und die Vertretbarkeit, auch hinsichtlich der betroffenen Betriebe / Bewirtschafter wäre im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Null-Variante aufgrund der notwendigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit nicht sinnvoll ist. Auch in Deutschland zeigen sich die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregenereignisse

und Überschwemmungen, Hitzewellen, Trockenheit) immer deutlicher. Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, strebt der Bund daher eine Treibhausgasneutralität bis 2045 an. Dies soll schrittweise geschehen, sodass bereits bis zum Jahr 2030 der CO₂-Ausstoß (im Vergleich zum Jahr 1990) um 65 % gesenkt werden soll.

Im Juli 2022 wurde eine Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen, das im Jahr 2023 in Kraft getreten ist. Hierin sind zahlreiche Vereinfachungen und Erleichterungen zum Ausbau der Fotovoltaik enthalten, die ganz eindeutig zeigen, dass auch der weitere Ausbau von Solarparks politisch gewollt ist. Es wird angestrebt, bis 2035 den Stromverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Das Landesklimaschutzgesetz sieht dies in Rheinland-Pfalz sogar bis zum Jahr 2030 vor.

Zudem muss aufgrund der aktuellen politischen Entwicklung in Zukunft davon ausgegangen werden, dass eine zu starke Abhängigkeit von Energielieferungen aus dem Ausland nicht zielführend ist und dass der eigene Energie- und Strombedarf vermehrt durch eigene Erzeugung gedeckt werden muss.

Daher sprechen sowohl der notwendige Klimaschutz als auch die politischen Entwicklungen gegen die Nullvariante. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, und deshalb auch der Ausbau von Fotovoltaik, muss weiter vorangetrieben werden. (...)

Die Nullvariante stellt aufgrund des Klimawandels sowie in Anbetracht der aktuellen politischen Entwicklungen, die den Ausbau von erneuerbaren Energien und die Unabhängigkeit von Energieimporten erforderlich machen, keine Alternative dar.“ (21. Änderung des Flächennutzungsplans „Alternativenprüfung Freiflächenphotovoltaik Ditscheid“ – VG Vordereifel, Fassbender Weber Ingenieure PartGmbH, Stand September 2024)

-Vorabzug-

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel

- Bebauungsplan Solarpark 1 und 2-
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Ortsgemeinde Baar

Verbandsgemeinde Vordereifel

Landkreis Mayen-Koblenz

Rheinland - Pfalz

II. Umweltbericht

gem. § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB

in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
sowie Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG

Bearbeitungsstand: 11. Dezember 2024

A. Einleitung

1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Firma WI Energy Entwicklungs GmbH hat in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Baar (Verbandsgemeinde Vordereifel) sowie Privateigentümern der betroffenen Grundstücke zwei Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemarkung Baar projektiert.

Hierzu plant die Ortsgemeinde Baar die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark 1 und 2“ in zwei Teilbereichen nordwestlich sowie südöstlich der Ortslage des Ortsteils Wanderath. Geplant ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“. Da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss der FNP der Verbandsgemeinde Vordereifel im vorliegenden Fall entsprechend geändert/fortgeschrieben werden. Am 06. Juli 2023 fasste die Verbandsgemeinde Vordereifel auf Antrag der Ortsgemeinde Baar den Planänderungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

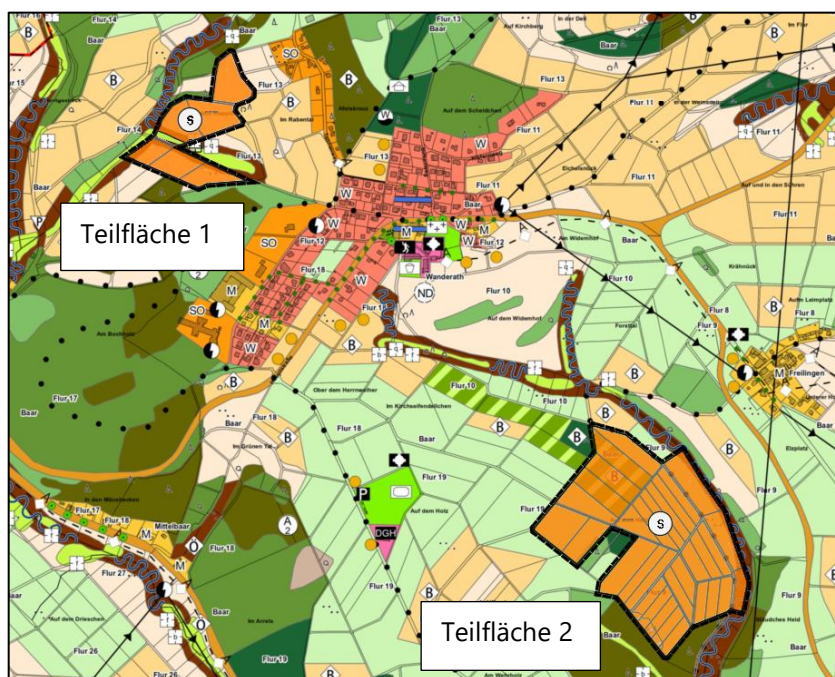


Abb. 1: Änderungsflächen -Sonderbauflächen- Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Vordereifel

Die Teilfläche 1 nordwestlich der Ortslage von Wanderath umfasst eine Größe von ca. 4,0 ha (Flurstücke 2, 3, 4, 40 (tw.), 41, Flur 13 und 16, 17, 18, 19, Flur 17, Gemarkung Baar) und die Teilfläche 2 südöstlich der Ortslage umfasst eine Größe von ca. 15,9 ha (Flurstücke 15, 17, 18, 30/14 (tw.), 31/14/, 32/14 , 35/14 , 36/14, 37/14, 38/14, 39/14, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, Flur 9, Gemarkung Baar).

Die für die Errichtung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen geplanten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.



Abb. 2: Teilfläche 1, Flurstück 3, Flur 13, Gemarkung Baar in Blickrichtung Süden



Abb. 3: Teilfläche 1, Flurstück 2, Flur 13, Gemarkung Baar in Blickrichtung Norden



Abb. 4: Teilfläche 2, Flurstück 70, Flur 9, Gemarkung Baar in Blickrichtung Osten

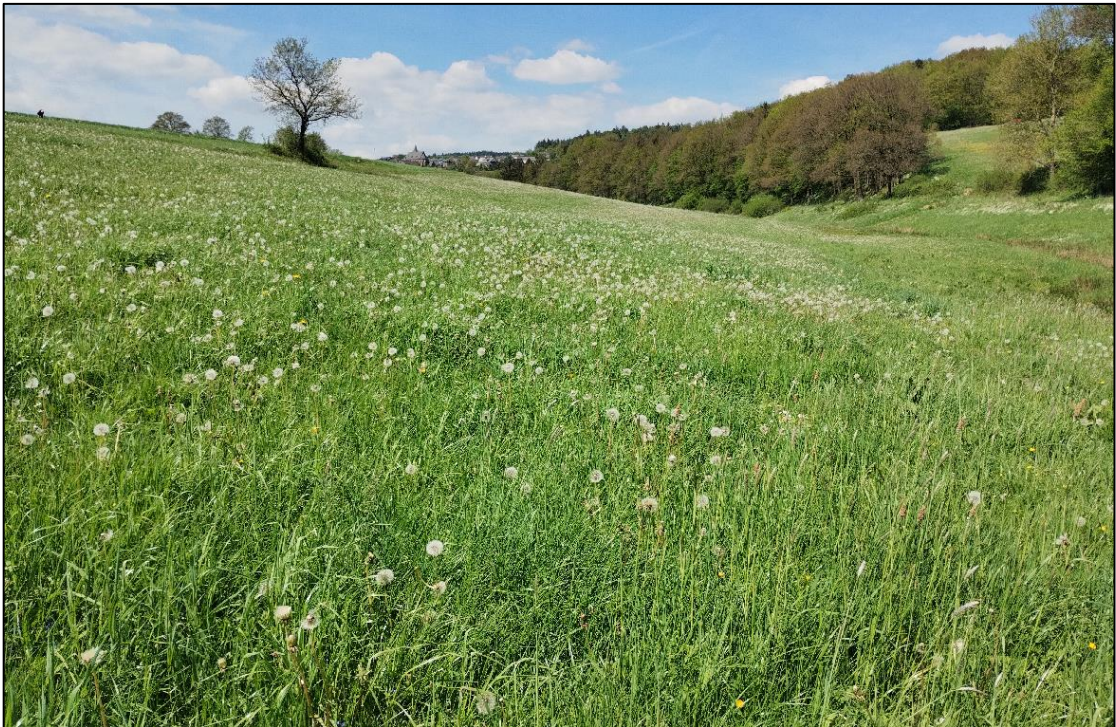


Abb. 5: Teilfläche 2, Flurstück 31/14, Flur 9, Gemarkung Baar in Blickrichtung Nordwesten

2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den Bebauungsplan

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

a) Fachgesetze

u.a.

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Denkmalschutzgesetz

Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Bewertung und Berücksichtigung der Umweltbelange werden in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt und beschrieben.

b) Schutzgebiete

Natura 2000, FFH-Gebiete

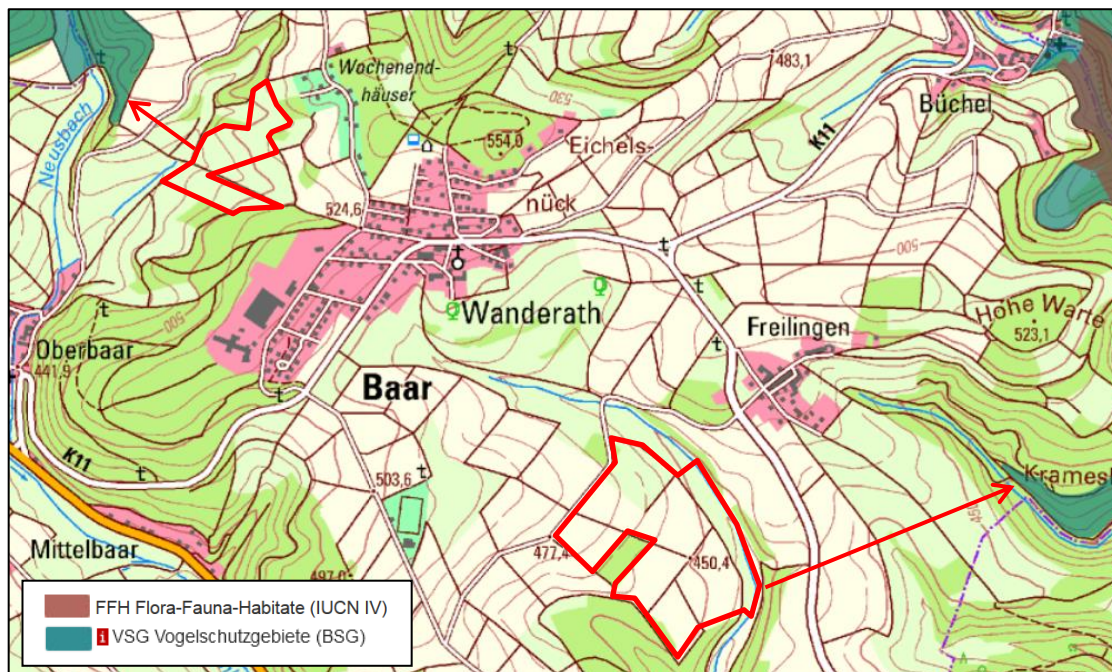


Abb. 6: Internationale-Schutzgebiete (Quelle: LANIS-RLP)

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 200 m nordwestlich der Teilfläche 1 und ca. 700 m östlich der Teilfläche 2 (Vogelschutzgebiet Ahrgebirge). Eine nachteilige Auswirkung der Teilfläche 2 auf das 700 m östlich gelegene Vogelschutzgebiet Ahrgebirge ist aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten. Für den ca. 200 m nordwestlich der Teilfläche 1 gelegenen Bereich des Vogelschutzgebiets Ahrgebirge prüft das Büro für Freiraumplanung – Dieter Liebert – (Alsdorf) im weiteren Verfahren potenzielle Auswirkungen.

Naturschutzgebiete oder sonstige nationale Schutzgebiete

Naturschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt ca. 2,95 km nordwestlich der Teilfläche 1 des Plangebiets (NSG Hohe Acht). Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Die zwei Teilflächen des Plangebiets liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“, jedoch sind gem. § 1 der Schutzgebietsverordnung „Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung (...) nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes“.

Geschützte oder kartierte Biotope

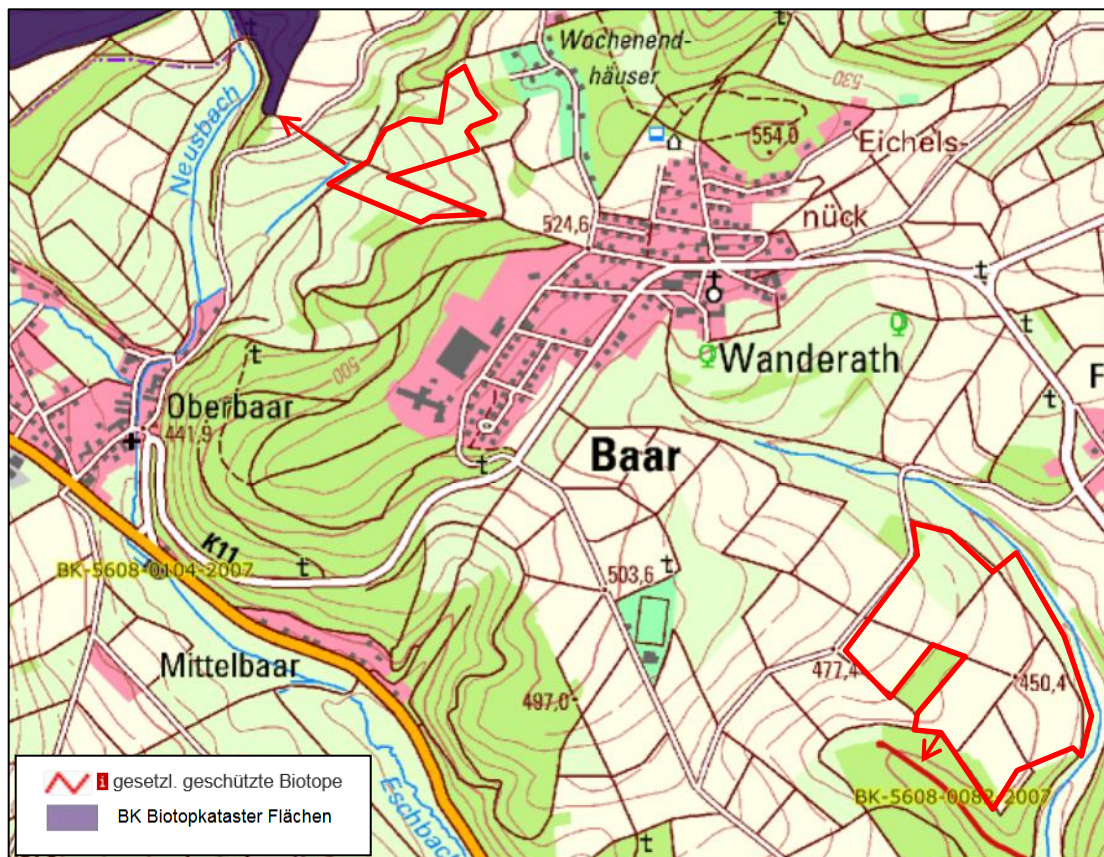


Abb. 7: Geschützte und kartierte Lebensräume/Biototypen (Quelle: LANIS-RLP)

Kartierte Biotopkomplexe oder kartierte gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Im Bereich der Teilfläche 1 wird im Flächennutzungsplan in Teilen ein unter den Biotoppauschaltenschutz fallendes Quell- und Feuchtbiotop dargestellt, dessen Darstellung im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten bleibt. Die Vereinbarkeit der Planung mit der dargestellten Biotoppauschaltenschutzfläche wird im weiteren Verfahren genauer geprüft und die Detailplanung bei Bedarf entsprechend angepasst.

Ca. 200 m nordwestlich der Teilfläche 1 liegt im Bereich des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“ der Biotopkomplex „Buchenwälder östlich Welschenbach“. Eine Beeinträchtigung des Biotopkomplexes ist durch die geringe Störwirkung des Vorhabens (Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik) nicht zu erwarten.

Ca. 62 m südwestlich der Teilfläche 2 liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Quellbach nordöstlich Niederbaar“. Ein Eingriff in den Quellbach erfolgt durch die vorliegende Planung nicht. Durch die spätere Nutzung der Flächen unter und zwischen den Modultischen als Extensivgrünland wird die Erosionsgefährdung gegenüber der aktuell in Teilen vorliegenden Ackernutzung gemindert, was ebenfalls das

Potenzial zur Eintragung von abgeschwemmtem Oberboden in das geschützte Bachbiotop mindert.

B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt wurden

1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Schutzgut Mensch

Für den Menschen gehen derzeit vom Plangebiet lediglich Emissionen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung aus.

Von der Grünland- und Ackernutzung gehen an wenigen Tagen im Jahr Schallemissionen durch das Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen und ggf. Geruchsemissionen durch Düngung aus.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans und parallele Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark 1 und 2“ der Ortsgemeinde Baar ist eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna

Der Großteil der Teilfläche 1 wird als Grünland bewirtschaftet. Zudem bestehen vereinzelt Gebüsche. Im Südwesten des Flurstücks 4, Flur 13, Gemarkung Baar liegt ein vernässter Wiesenbereich, welcher im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel als Quell- und Feuchtbiotop (Biotoppauschalschutz) dargestellt wird. Die Darstellung des Biotoppauschalschutzes bleibt im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Der Bereich der Teilfläche 2 wird vornehmlich als Ackerfläche genutzt. Im Norden der Teilfläche besteht zudem eine teilweise intensive Grünlandnutzung.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren näher untersucht. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden im Bereich der Teilfläche 1 Lebensraumpotenziale für Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Grünspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter,

Schwarzkehlchen, Star, Sumpfrohrsänger, Turteltaube und Turmfalke festgestellt. Im Bereich der Teilfläche 2 besteht Lebensraumpotenzial für die Arten Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn und Wachtel.

Für beide Teilflächen werden Kartierungen der planungsrelevanten Vogelarten durchgeführt und im Bebauungsplanverfahren entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans und parallele Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark 1 und 2“ der Ortsgemeinde Baar sind keine Auswirkungen auf den Biotop- oder Artenschutz zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Böden im Bereich der Teilfläche 1 sind durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägt und bedingt Beeinträchtigt. Das regelmäßige Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie die Düngung können die Bodenfunktionen beeinträchtigen.

Im Bereich der Teilfläche 2 ist die Bodenfunktion durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt und Beeinträchtigt. Das regelmäßige Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen, Bodenbearbeitung sowie die Düngung beeinträchtigen die Bodenfunktion.

Das Plangebiet gehört zur Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacken, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm.

Im Bereich der Teilfläche 1 liegen Böden aus solifluidalen Sedimenten (Braunerde-mittleres Wasserspeichungsvermögen und schlechter bis mittlerer natürlicher Basenhaushalt) sowie Böden aus kolluvialen Sedimenten (Kolluvisol- hohes Wasserspeichungsvermögen und schlechter bis mittlerer natürlicher Basenhaushalt) vor. Im Bereich der Teilfläche 2 liegen Böden aus solifluidalen Sedimenten (Braunerde-mittleres Wasserspeichungsvermögen und schlechter bis mittlerer natürlicher Basenhaushalt) und Böden aus fluviatilen Sedimenten (Kolluvisol-Gley in der Herresbachaue – Grundwassereinfluss im Unterboden ohne Torfbildung und Auendynamik).

Kultur- oder naturgeschichtlich relevante oder seltene Böden sind im Plangebiet nicht bekannt.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans und parallele Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark 1 und 2“ der Ortsgemeinde Baar ist eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Teilfläche 1 liegt im Gewässereinzugsgebiet des Neusbaches und die Teilfläche 2 im Einzugsgebiet des Herresbaches.

Westlich der Teilfläche 1 entspringt ein Zufluss des Neusbaches.

An der östlichen Plangebietsgrenze der Teilfläche 2 verläuft der Herresbach (Gewässer 3. Ordnung).

Südlich/südwestlich der Teilfläche 2 entspringt eine Sicker- bzw. Sumpfunguelle, welche als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert ist (Quelle nordöstlich Niederbaar).

Im Südwesten des Flurstücks 4, Flur 13, Gemarkung Baar liegt ein vernässter Weisenbereich, welcher im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel als Quell- und Feuchtbiotop dargestellt wird. Der Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau typisiert diesen Bereich als „Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Der Boden gehört zur Bodenformengesellschaft der „Böden aus kolluvialen Sedimenten“ (Kolluvisol aus bimsachearmem, löss- und grusführendem Kolluvialschluff (Holozän) über sehr tiefem Grussschluff (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon)).

Die Feuchtestufen der Standorteigenschaften gem. HPNV (Standorteigenschaft Feuchtemerkmal frisch bis sehr frisch) sowie die Informationen zu den Böden an dieser Stelle weisen darauf hin, dass der Quellbereich des Zulaufes des Neusbaches westlich/nordwestlich des Plangebiets liegt. In Abstimmung mit den Fachbehörden werden im weiteren Verfahren Maßnahmen festgesetzt, welche einer erheblichen Beeinträchtigung des Quellbereiches vorbeugen.

Aufgrund der vorhandenen Geländesenke sammelt sich entlang der Tiefenlinie das von den umgebenden Flächen abfließende Niederschlagswasser.

Die Darstellung der Biotoppauschalschutzfläche bleibt im Rahmen des Flächennutzungsplanänderung erhalten. Im weiteren Verfahren wird die Vereinbarkeit der Planung mit vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen geprüft.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers Nette.

Die Grundwasserneubildungsrate zwischen 2003 und 2021 betrug im Bereich der Teilfläche 1 57 mm/a und im Bereich der Teilfläche 2 54 mm/a (geringe bis äußerst geringe Ergiebigkeit des Kluftgrundwasserleiters).

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als mittel eingestuft.

Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung kann durch übermäßige Düngung sowie mangelnden Bodenschutz im Bereich von Ackerflächen zu Einträgen von Nährstoffen in das Grundwasser oder Oberflächengewässer führen. Ohne die Änderung des

Flächennutzungsplans und parallele Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark 1 und 2“ der Ortsgemeinde Baar sind keine Änderungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Klima der Osteifel sind verhältnismäßig milde Winter und relativ kühle, niederschlagsreiche Sommer charakteristisch.

Die thermische Situation im Plangebiet wird im Umweltatlas RLP als „mäßig warm“ beschrieben. Der Jahresniederschlag (Referenzzeitraum 1971-2000) beträgt zwischen 700 und 900 l/qm und die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 7,01 und 8,5 °C (Referenzzeitraum 1971-2000).

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsflächen. Die im Plangebiet entstehende Frischluft wird im Bereich der Teilfläche 1 entlang des Gefälles in Richtung der Ortslage von Oberbaar und im Bereich der Teilfläche 2 über das Bachtal des Herresbaches abgeleitet.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans und parallele Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark 1 und 2“ der Ortsgemeinde Baar sind keine relevanten Veränderungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Teilfläche 1 liegt im „Hohe-Acht-Bergland“ (Naturraum 6. Ordnung), während die Teilfläche 2 dem „Nitz-Nette-Wald“ zuzuordnen ist.

Die Landschaft „Hohe-Acht-Bergland“ kann als Vulkanlandschaft sowie Waldreiche Mosaiklandschaft charakterisiert werden. Das durch vulkanische Formen geprägte Bergland ist durch fächerförmig verzweigte Bäche und Riedeln gegliedert.

Die Waldlandschaft „Nitz-Nette-Wald“ ist durch die steilen Täler von Nette und Nitzbach sowie ihren zahlreichen Nebengewässern zerschnitten.

Derzeit fügen sich die Plangebietsflächen mit Ihrer landwirtschaftlichen Nutzung in die Kulturlandschaft ein. Es bestehen insbesondere Sichtbeziehungen zwischen der Teilfläche 1 und den Ortslagen von Wanderath und Oberbaar sowie der Teilfläche 2 und den Ortslagen des von Freilingen und Wanderath.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans und parallele Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark 1 und 2“ der Ortsgemeinde Baar sind keine relevanten Veränderungen für das Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern sind alle für den Menschen von Bedeutung erscheinenden Einrichtungen oder Denkmale zu verstehen, die in Verbindung mit der menschlichen Besiedelung oder Nutzung stehen. So sind dies z. B. denkmalgeschützte Gebäude, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente (Gräber, Ruinen, Stollen,

Bergwerke etc.) aber auch Bodendenkmäler oder bedeutsame prägnante Erscheinungsformen in der Landschaft, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Menschen in der Region zu erhalten sind. Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Maßgebend für die Wechselwirkungen im derzeitigen Zustand des Plangebietes ist die derzeitige Nutzung des Plangebiets für die Landwirtschaft. Wechselwirkungen bestehen zwischen dieser Nutzung/anthropogenen Prägung und den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser. Die Nutzung führt im Bereich der Ackerflächen zu einer Veränderung des Bodengefüges und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sowie Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, Beschreibung – soweit möglich – insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Belange § 1 Abs. 6, Nr. 7 L a) bis i) BauGB und Nichtdurchführung der Planung

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen sind vorübergehend und auf die Bauphasen beschränkt. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und weitestgehend reversibel. Dazu gehört u.a. die vorübergehende Flächeninanspruchnahme, die mechanische Bodenbelastung im Bereich von Montageflächen sowie Schallemissionen durch Baulärm. Die Bauphase der Freiflächenphotovoltaikanlagen beträgt ca. 3-4 Wochen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen sind nachhaltig. Die Auswirkungen sind zeitlich nicht begrenzt und mindestens für das Zeitfenster des Bestehens der Anlage nicht reversibel. Dazu gehören die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch technische Bauwerke, die Bodenumlagerungen und Verdichtungen, die Überschirmung von Flächen, die landschaftlich wirksamen Konturen der Anlagen sowie Barriere- und Trennwirkungen. Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen ist das Maß der Flächeninanspruchnahme (Versiegelung im engeren Sinn) abhängig von der Gründung der

Anlagen. Durch die Wahl effizienter Gründungsformen (Einrammen von Stahlträgern ohne Betonfundamente) kann der Versiegelungsgrad auf unter 2 % reduziert werden. Hinzu kommen die für eine unterirdische Verkabelung zwischen den Modulen und den Wechselrichtern erforderliche Kabelgräben, die zwischen den Modulreihen angelegt werden. Außerdem werden Kabelgräben (alternativ Spülbohrung) zwischen Transformator und Einspeisepunkt hergestellt. Durch die Kabelgräben kommt es zu einer Umlagerung von Böden. Durch die Module kommt es außerdem zu einer Überschirmung von Flächen. Deren Anteil liegt im vorliegenden Fall bei voraussichtlich ca. 50 %. Durch den Abstand der Module zum Boden sind die überschilderten Flächen nicht als „versiegelt“ einzustufen. Im Plangebiet können durch die großflächige Überschilderung die Bodenfunktion und/oder die Lebensraumfunktion gestört oder verändert werden. Weitere Wirkfaktoren sind die Beschattung und die zeitweise oberflächennahe Austrocknung von Böden.

Da die Freiflächenphotovoltaikanlagen vollständig eingezäunt sind, entstehen Barrieren, die von Mittel- und Großsäugern nicht passiert werden können.

Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen können zudem auf vielfältige Weise optische Auswirkungen im Nah- und Fernbereich auslösen. Freiflächenphotovoltaikanlagen heben sich aufgrund der regelmäßigen inneren Struktur (Gliederung der Anlage in einzelne Modulreihen mit z.T. dazwischenliegenden Wegen) und dem äußeren Umriss der Anlage (flächiges Erscheinungsbild bei Betrachtung aus größerem Abstand) von anderen sichtbaren Objekten in der Landschaft ab.

Die Module wie auch die Unterkonstruktion reflektieren einen Teil des Lichts. Gegenüber vegetationsbedeckten Flächen erscheint eine Photovoltaikanlage daher in freier Landschaft als helleres Objekt. Dieser Effekt ist bei starker Lichteinstrahlung ausgeprägter. Bei den geplanten Photovoltaikanlagen sind vor allem die Glasoberflächen der Module, die Grenzschicht zwischen Glas und Silizium, sowie metallische Konstruktionsteile (z.B. Rahmen, Aufständigung, Halterung) für diesen Effekt verantwortlich. Auf den Modulen ist die Reflexion des einfallenden Lichtes naturgemäß unerwünscht, da die Reflexion des Lichtes einem Verlust an energetischer Ausbeute der Sonnenenergie gleichkommt. Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Reflexion des einfallenden Lichtes somit möglichst gering gehalten. Dennoch ist die Reflexion von Licht nicht vollständig vermeidbar.

Moderne PV-Module verfügen in der Regel über eine Antireflexbeschichtung und eine leicht texturierte Oberfläche, was eine weniger intensive, aber diffusere Reflexion des Sonnenlichtes bewirkt.

Ab einem Abstand von ca. 100 m zwischen PV-Modulen und Immissionsort treten in der Regel keine erhebliche Belästigungen durch eine Blendwirkung auf. Im Bebauungsplanverfahren sind mögliche Blendwirkungen zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Herstellung eines ausreichend großen Abstands zwischen PV-Modulen und Immissionsort) zu verhindern.

Betriebsbedingte Wirkungen

Relevante betriebsbedingte Wirkungen sind bei Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu erwarten.

Mensch und Landschaftsbild

Für das Schutzgut Mensch ist vornehmlich der Einfluss der Anlagen auf das Landschaftsbild relevant.

Die befestigten Wege in der Umgebung der zwei Teilflächen eignen sich grundsätzlich gut zur Nutzung für Erholungssuchende.

Die derzeitige Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ unterstreicht die Bedeutung des Landschaftsraumes für die Erhaltung und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Bewahrung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Sicherung des Erholungswertes. Das Plangebiet nimmt lediglich ca. 0,0002% der Fläche des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch. Die Fernwirkung des Vorhabens wird durch die geringen Höhen der Modultische auf einen untergeordneten Anteil des Landschaftsschutzgebietes beschränkt.

Im weiteren Verfahren sind im Bebauungsplanverfahren bei der Festsetzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden-, Natur- und Landschaft insbesondere Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Um potenziell erhebliche Blendwirkungen auf die umliegende Bebauung zu verhindern, sollen die mit Solarmodulen überbaubaren Grundstücksflächen gem. Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark 1 und 2“ einen Mindestabstand von 100 m zur nahegelegenen Bebauung einhalten.

Schadstoffimmissionen auf den Menschen sind nicht zu erwarten, da keine Schadstoffe emittiert werden. Staubemissionen entstehen höchstens beim Bau der Anlage, wenn Boden bewegt wird. Solche Beeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes zu Wohngebieten nicht erheblich. Durch die geplante Anlage entsteht kein Lärm. Potenzielle Beeinträchtigungen für den Menschen bzw. den Erholungswert der Landschaft können lediglich durch Veränderungen des Landschaftsbildes auftreten.

Fläche / Boden

Im Rahmen der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage werden die Böden im Plangebiet mit Transportfahrzeugen und Baugeräten befahren, was zu einer Veränderung des Bodengefüges in Form von Verdichtung führt. Das gilt auch für Flächen, auf denen die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Baumaterialien gelagert werden. Zudem führt eine Umlagerung von Böden, z.B. zur Herstellung von Kabelgräben zur Veränderung und Beeinträchtigung des Bodengefüges.

Durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere die Einhaltung der geltenden Gesetze und Normen (z.B. kein Befahren von nassen Böden, getrennte Handhabung von Ober- und Unterboden) können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gemindert werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen unter und zwischen den Modultischen mit einer Grünland-Mischung eingesät und gem. Festsetzungen des Bebauungsplans voraussichtlich als Extensivgrünland entwickelt. Im Unterschied zu einer flächigen Versiegelung bleiben durch den geringen Versiegelungsgrad und die Begrünung die künftige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Böden im Plangebiet weitestgehend erhalten. Wird die Solarnutzung aufgegeben, kann die Anlage zurückgebaut werden und eine landwirtschaftliche Nutzung mit annähernd gleichen Standortbedingungen wie vor der Errichtung der Anlage stattfinden.

Wasser

Für das Schutzgut Wasser ist vornehmlich die Lage in der Nähe des Quellbereichs westlich der Teilfläche 1 sowie die Nähe zur bzw. Lage in der Bachau des Herresbaches im Bereich der Teilfläche 2 relevant. Während der Bauphase ist zu vermeiden, dass von offenen Bodenflächen oder Oberbodenmieten Boden ausgeschwämmt und in Gewässer eingetragen wird. Die Baugrenzen der Teilfläche 2 halten gem. Festsetzungen des Bebauungsplans einen Abstand von min. 10 m zum Herresbach ein.

Erhebliche Einflüsse auf das Grundwasser sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund des geringen Versiegelungsgrades auf den Flächen zwischen und unter den Modultischen versickern. Die PV-Module sind so konstruiert, dass empfindliche Bauteile möglichst geschützt liegen, sodass eine Auswaschung von Schwermetallen oder anderen Grundwassergefährdenden Stoffen durch Niederschlag nicht zu erwarten ist. Die feuerverzinkten Bauteile der Unterkonstruktion kommen kaum mit Regenwasser in Berührung. Auch Schlagregen kann nur sehr eingeschränkt bis gar nicht an die verzinkten Bauteile gelangen. Somit ist die Auswaschung von Zink von den Bauteilen der Unterkonstruktion in relevantem Ausmaß nicht zu erwarten. In Bereichen mit unmittelbar unter der Geländeoberfläche anstehendem Grundwasser ist bei der Wahl der Gründung darauf zu achten, dass verzinkte Stahlprofile nicht bis in die Grundwasserzone reichen.

Zudem fällt durch die Umwandlung der Fläche zur Freiflächenphotovoltaikanlage die regelmäßige Düngung durch die landwirtschaftliche Nutzung weg, wodurch das Potenzial des Nitrateintrags ins Grundwasser gesenkt wird.

Bei Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Teilfläche 1 stellt sich überwiegend als Grünlandfläche mit vereinzelt Gehölzen dar. Im Süden des Flurstücks 4, Flur 13, Gem. Baar besteht eine vermutlich durch Oberflächenabfluss vernässte Feuchtwiese.



Abb. 8: Feuchtwiese im Süden des FS 4, Flur 13, Gem. Baar

Die Teilfläche 2 ist vornehmlich von intensiver Grünland- und Ackernutzung geprägt. Im Norden der Fläche besteht entlang des Herresbaches eine Sumpfdotterblumenwiese.



Abb. 9: Sumpfdotterblumenwiese FS 30/14, Flur 9, Gemarkung Baar

Die Feuchtwiesenvegetation im Süden des Flurstücks 4, Flur 13, Gem. Baar wird als Fläche für den Biotoppauschalschutz dargestellt und bleibt erhalten.

Der Umgang mit der Feuchtwiesenvegetation im Bereich der Teilfläche 2 wird im Laufe des weiteren Verfahrens bzw. des Bebauungsplanverfahrens geklärt.

Die Betroffenheit geschützter planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt und deren Ergebnisse zur Offenlage in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Überschattung der extensiv zu pflegenden Grünlandflächen führt zu einer Veränderung der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere.

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in die Lebensraumfunktion werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt und zur Offenlage in die Planunterlagen eingearbeitet.

Klima und Luft

Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist zu erwarten, dass die Funktion der natürlichen Kaltluftproduktion eingeschränkt wird.

Während auf Acker- und Wiesenflächen bei Nacht kalte Luft entsteht, geben PV-Module, welche sich am Tag stärker aufheizen als Wiesen und Äcker, ihre Wärme bis in die Nachtstunden an die Umgebung ab und behindern somit die Abkühlung der Umgebung. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch nicht um Flächen handelt, welche maßgeblich zur Kaltluftzufuhr von nahegelegenen, belasteten Siedlungen beitragen, ist die Beeinträchtigung des lokalen Klimas durch das Planvorhaben als gering und nicht erheblich einzustufen.

Nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen

Die nachhaltige Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen wird von der vorliegenden Planung nicht erheblich Beeinträchtigt. Bei einem Rückbau der Anlage könnte die Fläche zeitnah einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Durch eine extensive Beweidung der Flächen zwischen und unter den Solarmodulen mit z.B. Schafen kann ein Teil der Nutzbarkeit der Fläche für die Landwirtschaft erhalten werden. Zudem bleibt trotz der Änderung der Biotoptypen, der Verschattung sowie der Einfriedung eine gewisse Lebensraumfunktion der Fläche erhalten.

Art und Menge an Emissionen

Schadstoffe, Lärm, Erschütterung

Bei der Errichtung der Anlage entstehen Emissionen durch die Bautätigkeit (z.B. Lärm, Abgase, Erschütterung von Baumaschinen sowie An- und Abfahrten). Die bei

der Errichtung der Anlage entstehenden Emissionen sind auf die Bauzeit von wenigen Wochen beschränkt. Vom Betrieb der Anlage selbst gehen keine relevanten Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme oder Strahlung aus. Erhebliche Auswirkungen von Lichtreflexionen auf umliegende schutzbedürftige Bereiche sind durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren, z.B. durch die Festsetzung der Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Modulflächen und schutzbedürftigen Nutzungen zu verhindern.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Bei der Errichtung der Anlage anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Beim Betrieb der Anlage fallen keine relevanten Abfälle an.

Risiken

für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt, z.B. durch Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung sind keine relevanten Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, oder die Umwelt zu erwarten. Im weiteren Verfahren werden im Bebauungsplan „Solarpark 1 und 2“ Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaft festgesetzt.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die vorliegende Planung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Der Ausbau erneuerbarer Energien entspricht den Zielen und Maßnahmen gegen den Klimawandel indem der Bedarf an Strom aus fossilen Energieträgern gemindert wird.

Die Photovoltaikanlagen sind in der Regel nicht anfällig gegen Sturm oder Starkregen. Schäden können ggf. bei extremem Hagelschlag entstehen. Dem Risiko von Windwurf muss der Betreiber der Anlage ggf. durch ausreichende Abstände der

Modultische zu umliegenden bewaldeten Flächen oder die Vereinbarung der Entfernung Windwurfgefährdeter Bäume mit den umliegenden Waldbesitzern begegnen.

Nimmt der Vorhabenträger das Risiko durch Windwurf in Kauf, ist die Vereinbarung einer Haftungsverzichtserklärung gegenüber den umliegenden Waldbesitzern zu empfehlen.

eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Bereich von nah unter der Geländeoberfläche anstehendem Grundwasser ist ggf. darauf zu achten unschädliche Gründungsverfahren zu wählen, für die kein Risiko zur Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen (z.B. Rammpfosten aus unverzinktem Stahl).

Es kommen darüber hinaus die üblichen Bauverfahren, Bauabläufe und Baustoffe zum Einsatz.

Besondere Auswirkungen auf Umweltbelange sind dabei nicht zu erwarten.

(... Ergänzung im weiteren Verfahren.)

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen sowohl in der Bauphase als auch Betriebsphase

Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden im weiteren Verfahren festgesetzt. Im Jahr 2024 wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet überprüft und auf Grundlage der Ergebnisse im Bebauungsplanverfahren entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(... Ergänzung im weiteren Verfahren.)

Unvermeidbare Auswirkungen und deren Ausgleichbarkeit

Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage sind Emissionen durch Lärm, Staub und Erschütterung zu erwarten. Da sich die Bauarbeiten auf einen Zeitraum von wenigen Wochen beschränken und das Plangebiet einen

Mindestabstand von 95 m zu umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen einhält, ist keine unzumutbare Belästigung durch Baulärm zu erwarten.

Das Befahren der Flächen sowie die Umlagerung von Bodenmassen führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Durch eine im Bebauungsplan festgesetzte extensive Grünlandnutzung unter und zwischen den Modultischen findet nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Regeneration der Bodenfunktionen statt. Für die durch die Modultische überschatteten Flächen ergibt sich eine andere Artenzusammensetzung der Wiesenvegetation sowie eine zeitweise oberflächliche Austrocknung.

Die erforderlichen artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Eingriffs-Ausgleichs Bilanz

(... Ergänzung im weiteren Verfahren.)

Überwachungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen, wie beispielsweise ein dauerhaftes Monitoring, sind nicht vorgesehen.

4. Planungsalternativen

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes mit Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Siehe Begründung, Kapitel 5, Seite I-18 f.

5. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen

(... Ergänzung im weiteren Verfahren.)

C. zusätzliche Angaben

1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

(... Ergänzung im weiteren Verfahren.)

2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt

(... Ergänzung im weiteren Verfahren.)

3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(... Ergänzung im weiteren Verfahren.)

D. Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk

Bearbeitet

PLANUNGSBÜRO
DITTRICH 

PLANUNGSBÜRO DITTRICH GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 1 53577 Neustadt (Wied)
+49 2683 9850 0 www.pd-dittrich.de

Anerkannt:

Verbandsgemeinde Vordereifel
Alfred Schomisch
Bürgermeister

.....
Mayen,